



## Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40494

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
6 J x 15 H2

Typ: 114

Inhaber der ABE und Hersteller: BBS-Kraftfahrzeugtechnik GmbH & Co. KG  
7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder  
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender  
Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Typzeichen

KBA 40494

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-  
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.  
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen  
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 6 J x 15 H2, Typ 114, dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an der Vorderachse der dort aufgeführten Kraftfahrzeuge (Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG, München) feilgeboten werden, sofern diese an der Hinterachse mit Sonderrädern, Typ 115, (Typzeichen KBA 40493) ausgerüstet sind.

Typ	Ausf.	Verkaufsbezeichnung	Bereifung	Auflagen und Hinweise	
BMW 3	16	BMW 316	195/50 R 15	1)2)3)4) 5)6)7)8) 9)	
	18	BMW 318			
	20	BMW 320			
	A 16	BMW 315 BMW 316 BMW 315 Cabriolet BMW 316 Cabriolet			
	A 18	BMW 316 BMW 318 BMW 316 Cabriolet BMW 318 Cabriolet			195/55 R 15 83 T M+S
	A 18i	BMW 318i BMW 318i Cabriolet			
	A 20	BMW 320 BMW 320 Cabriolet			
	20i	BMW 320i			
	23i	BMW 323i			
	A 23i	BMW 323i BMW 323i Cabriolet	1)2)3)5) 6)7)8)9)		

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.  
  
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.
- 4) Es müssen die Achsschenkel mit Tragrohr  
BMW Teile-Nr. 3131 1 119 973 links  
BMW Teile-Nr. 3131 1 119 974 rechts  
eingebaut werden.
- 5) An der Vorderachse ist der Einbau von progressiven Fahrwerksfedern nach BBS Teile-Nr. 26.01.005 oder nach Schnitzer Teile-Nr. T 20-22003 erforderlich.  
Die Teile-Nr. ist im abgeflachten Federende eingeprägt.
- 6) An der Vorderachse ist der Einbau der Gasdruckdämpfereinsätze nach BBS Teile-Nr. 26.01.004 oder nach Schnitzer Teile Nr. T 20-22001 erforderlich.  
Die Teile sind durch einen Aufkleber am Außenrohr gekennzeichnet.
- 7) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 8) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO.)
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Stahl-Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen: .....  
Felgenreöße: .....  
Typ: .....  
Herstelldatum (Monat, Jahr): .....  
Typzeichen: .....  
Einpreßtiefe: .....

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 17.08.1981 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 13. November 1981  
Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlage:

1 Gutachten

---

